

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

**GZ. 1055.01/258-I.2/86**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz durch Bestimmungen über Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wird

1 Beilage (25-fach)

*29/SN-265/ME*

Wien, am 1. Oktober 1986

**Ballhausplatz 2, 1014 Wien**

**Tel. (0222) 66 15, Kl. 3474 DW**

**Sachbearbeiter: Dr. Hammer**

**DVR: 0000060**

Befriff	GESETZENTWURF
Zl.	50 -GE/9-86
Datum:	10. OKT. 1986
Verteilt:	10. OKT. 1986 <i>PKW</i>

An das

Präsidium des Nationalrates

*St. Unterschriften*

W i e n

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten beeht sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz durch Bestimmungen über Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wird, zu übermitteln.

Für den Bundesminister:  
Dr. TÜRK

*F.d.R.d.A.:  
Leder*

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

Wien, am 1. Oktober 1986

**Ballhausplatz 2, 1014 Wien  
Tel. (0222) 66 15, Kl. 3474 DW  
Sachbearbeiter: Dr. Hammer  
DVR: 0000060**

**GZ. 1055.01/258-I.2/86**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz durch Bestimmungen über Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wird

Zu do. GZ 601.861/7-V/1/86  
vom 3. Juli 1986

An das

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

W i e n

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten beeckt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz durch Bestimmungen über Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wird, mitzuteilen, daß es die darin in Aussicht genommene Neuorganisation der Verwaltungsstrafrechtspflege nachdrücklich befürwortet, da diese insbesondere eine Zurückziehung des österreichischen Vorbehalts zu Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention ermöglicht und somit im dringenden außenpolitischen Interesse der Republik Österreich gelegen ist.

Zur Frage einer Mischverwendung von Landesbediensteten sowohl in den vorgesehenen Verwaltungsstrafsenaten als auch im Fachbereich der übrigen Landesverwaltung darf auf die Entwicklung der Judikatur der Straßburger Instanzen zum Erfordernis der Unabhängigkeit eines Tribunals von der Verwaltung verwiesen werden. Nachdem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil im Fall Sramek (5/183/61/95 para 42) den bloßen äußereren Anschein einer möglichen Abhängigkeit eines Tribunalmitglieds von einem Verwaltungsorgan (das in diesem Fall auch Partei des Verfahrens war) für unzulässig gehalten hat, hat die Europäische Menschenrechtskommission in ihrem Bericht über die Menschenrechtsbeschwerde ETTL u.a. gegen Österreich, 9273/81 para 42, diese Linie noch dahingehend

. /2

- 2 -

verstärkt, daß es mit dem Unabhängigkeitsgrundsatz unvereinbar sei, wenn ein größerer Teil von Tribunalmitgliedern außerhalb dieser Funktion in eng damit zusammenhängenden Angelegenheiten in eine administrative Weisungshierarchie eingegliedert ist. In Anbetracht dieser Entwicklung der Judikatur sollte die zur Erwägung gestellte Mischverwendung von Landesbeamten vermieden werden.

Für den Bundesminister:

Dr. TÜRK

F.d.R.d.A.:  
